

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langder Wald und Silbachtal“

vom

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

- (1)** Die Waldflächen zwischen Langd und Gonterskirchen einschließlich der eingeschlossenen Waldwiesen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2)** Das Naturschutzgebiet „Langder Wald und Silbachtal“ besteht aus Flächen der Fluren 3 bis 8 in der Gemarkung Langd, der Fluren 5 bis 10, 17, 18 und 19 in der Gemarkung Villingen, der Fluren 9 bis 13 in der Gemarkung Hungen der Stadt Hungen, der Fluren 15 und 17 der Gemarkung Gonterskirchen und der Fluren 22 und 23 der Gemarkung Ruppertsburg der Stadt Laubach im Landkreis Gießen, sowie aus Flächen der Fluren 14 bis 17 in der Gemarkung Ulfa und der Flur 3 in der Gemarkung Stornfels der Stadt Nidda im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 1215,56 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.
- (3)** Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10.000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin dreifarbig hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus dem als Anlage 3 zu dieser Verordnung veröffentlichten Flurstücksverzeichnis.
- (4)** Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Schutzzonen. Die Schutzzone I ist in der Abgrenzungskarte orange dargestellt, während Schutzzone II blau und Schutzzone III grün gekennzeichnet ist.
- (5)** Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Ziel der Unterschutzstellung ist es in der Schutzzone I und II die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems mit ihren Zusammenbruchs- und Pionierphasen und den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten insgesamt zu sichern. In Schutzzone II und Schutzzone III sind zudem die Waldwiesen durch eine extensive Wiesennutzung in artenreiche Grünlandgesellschaften zu erhalten oder zu entwickeln. Darüber hinaus ist in der Schutzzone III auf den Waldstandorten ein naturnaher Laubmischwald zu erhalten oder zu entwickeln, während es die wassergeprägten Lebensräume der Aue des Silbaches durch angepasste Pflegemaßnahmen zu schützen und zu entwickeln gilt. Die Sicherung dieser Lebensräume umfasst immer auch den Schutz für die daran gebundenen Arten.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen oder forstlich zu nutzen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen, Bächen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. außerhalb der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege zu reiten oder Kutsche, Fahrrad, Pedelec, E-Bike oder mit sonstigen motorgetriebenen sowie motorunterstützten Fahrzeuge zu fahren;

9. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege zu betreten oder Geocaching zu betreiben;
10. nicht in der Abgrenzungskarte dargestellte Wege einschließlich deren Wegeseitengräben zu unterhalten oder instand zu setzen, dargestellte Wege auszubauen oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
11. Projekte oder Pläne außerhalb des Naturschutzgebietes durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
12. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme oder Freiballone oder andere bemannte Luftfahrzeuge starten, fliegen oder landen zu lassen;
13. Wildfütterungen, Kirrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
14. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
15. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 Meter langen Leine laufen zu lassen;
16. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
17. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, diese nach dem 01. April zu schleifen oder vor dem 15. Juni zu mähen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
18. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfälle im Gebiet zu lagern;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
21. die Verpachtung des Jagdausübungsrechts an Dritte.

§ 4 Ausnahmeregelungen

- (1)** Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den Schutzzonen I, II und III:
1. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkung;
 2. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an den Waldaußengrenzen und den in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen mit der Maßgabe, die in der Schutzzone I, II und III gefällten Bäume oder Baumteile im Naturschutzgebiet zu belassen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege mit standortsheimischen Material einschließlich deren Wegeseitengräben im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

4. das Befahren der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege mit Kraftfahrzeugen sowie das Betreten der entsprechenden Grundstücke durch die berechtigten Nutzer und Waldeigentümer;
5. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre oder naturschutzfachlichen Erhebungen dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht sowie zum Hochwasserschutz der außerhalb des Naturschutzgebiets liegenden Siedlungsbereiche erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Forst, Geschichte, Kultur, Tourismus, Geologie sowie Geografie beschränkt, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
8. das Fliegen und Landen von Freiballonen und sonstigen bemannten, windabhängigen Flugobjekten, wenn ansonsten die sichere Flugdurchführung nachweislich gefährdet wäre;
9. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes, insbesondere im Sinne des Klimaschutzes und zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen;
10. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar sowie ganzjährig Reparaturarbeiten im akuten Störfall.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den Schutzzonen I und II:

1. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Nr. 13 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen;
2. die Nutzung und Unterhaltung der vorhandenen forstlichen Betriebsgebäude und Schutzhütten;
3. die Beseitigung bereits bestehender baulicher Anlagen außerhalb der Brut- und Setzzeit mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den Schutzzonen II und III:

1. die Verpachtung des Jagdausübungsrechts an Dritte.

(4) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone I:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz im Staatswald bis zum 31. Dezember 2024 in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar, jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen. Die Aufarbeitung von Nadelkalamitätsholz einschließlich

der Lagerung des Holzes entlang der gekennzeichneten Wege ist bis zu diesem Zeitpunkt ganzjährig, bei bekannten Vorkommen der Mopsfledermaus ist die Nutzung jedoch nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zulässig;

2. die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz über den 31. Dezember 2024 hinaus im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, wenn die Entnahme des Nadelholzes im Falle von Kalamitäten dem Schutz benachbarter Körperschafts- oder Privatwälder dient, jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
3. der Neubau ortsfester, dauerhaft mit dem Boden verbundener jagdlicher Ansitzeinrichtungen und die Anlage neuer Jagdschneisen im Einvernehmen der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Neuaufstellung mobiler jagdlicher Ansitzeinrichtungen, die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher Ansitzeinrichtungen und die Pflege der Jagdschneisen in der Zeit vom 01. August bis zum 28. Februar;
5. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege.

(5) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone II :

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Beweidung der Flur 17 Flurstücke 3, 4/1, 5/1, 8/1, 9 - 13, 16 - 41 , Flur 18 Flurstücke 20/1, 21, 23, 25 - 27, 29 - 33, 35 - 39 und Flur 19 Flurstücke 1 - 5, 6/1, 6/2, 12 - 20, 71/2 der Gemarkung Villingen mit Schafen und Rindern mit einer maximalen Besatzdichte von 1,5 Großvieheinheiten je Hektar ab 15. Juni, falls eine Mahd ab diesem Zeitpunkt aufgrund ungünstiger Boden- oder Witterungsverhältnisse nicht durchgeführt werden kann, jedoch unter den in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen und nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
3. die extensive Nachbeweidung der Flur 19 Flurstücke 21 - 42, 43/1, 43/2, 44 - 54, 55/1, 55/2, 56 - 59, 60/1, 60/3, 61/1, 62 - 65, 71/1 der Gemarkung Villingen mit Schafen und Rindern mit einer maximalen Besatzdichte 1,5 Großvieheinheiten je Hektar zw. 01. September und 31. Oktober, jedoch unter den in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen und nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
4. der Einsatz von freilaufenden Hütehunden im Rahmen der zulässigen Beweidung;
5. die Durchführung von Aufforstungs- und Pflanzungsmaßnahmen sowie die hierzu erforderlichen Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten in Flur 9, Flurstück 2/1 (tlw.) der Gemarkung Villingen, entsprechend des genehmigten Rekultivierungsplans vom 25.04.1997 des Regierungspräsidiums Gießen;
6. der Neubau ortsfester, dauerhaft mit dem Boden verbundener jagdlicher Ansitzeinrichtungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Neuaufstellung mobiler jagdlicher Ansitzeinrichtungen, die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher Ansitzeinrichtungen.

(6) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone III :

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Beweidung der Flur 15, Flurstück 1 der Gemarkung Gonterskirchen mit Schafen und Rindern mit einer maximalen Besatzdichte von 2 Großvieheinheit je Hektar zwischen 15. Juni und 30. September, jedoch unter den in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen und nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
3. die extensive Nachbeweidung mit Schafen und Rindern mit einer maximalen Besatzdichte von 1,5 Großvieheinheiten je Hektar zwischen 15. August und 30. September, jedoch unter den in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen und nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
4. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
 - a. die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen;
 - b. die Reduzierung des Nadelholzanteiles in Mischbeständen;
 - c. die Umwandlung von Nadelholreinbeständen in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 01. April bis 31. Januar einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6 Aufhebungen

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silbachtal bei Gonterskirchen“ vom 18. Januar 1993 (StAnz. S. 446) wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den

Regierungspräsidium Gießen
Dr. Ullrich
Regierungspräsident

ENTWURF